

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schaetti AG

### § 1 Allgemeines

- (1) Maßgebend für die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen - AGB. Diese gelten für jetzt und alle künftig einzugehenden Vertragsverhältnisse auch dann, wenn sie im Widerspruch zu einem Bestellschreiben des Kunden und/oder zu deren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen stehen sollten, es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich die Bedingungen der anderen Partei von uns anerkannt worden sind.
- (2) Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie im Individualvertrag mit dem Kunden schriftlich vereinbart werden. Dies gilt insbesondere für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.
- (3) Sollte eine Bestimmung unserer AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit unserer übrigen AGB hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, die unwirksame durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, welche der unwirksamen Klausel entspricht oder ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

### § 2 Zahlung

- (1) Unsere Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Ein Hinausschieben der Fälligkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Unsere Rechnungen sind wie folgt zahlbar: ab 10. bis 60. Tag nach Rechnungsstellung netto. Ab dem 61. Tag tritt Verzug ein.
- (2) Werden anstelle von barem Geld, Scheck oder Überweisung von uns Wechsel angenommen, so wird bei der Hereinnahme der Wechsel nach dem Netto-Ziel vom 61. Tage ab Rechnungsstellung und Warenversand ein Zuschlag von 1 % der Wechselsumme berechnet. Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, werden nur gegen Erstattung der Spesen angenommen. Wechsel und Akzente mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten werden nicht angenommen.
- (3) Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
- (4) Maßgeblich für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Fall der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisung gilt der Vortag der Gutschrift unserer Bank als Tag der Abfertigung der Zahlung.
- (5) Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet.
- (6) Wir sind vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt daneben unberührt.
- (7) Bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden können wir nach Setzung einer Nachfrist von 10 Werktagen für noch ausstehende Zahlungen aus irgendeinem laufenden Vertrag, unter Fortfall des Zahlungszieles, bare Zahlung vor Ablieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen.
- (8) Die Aufrechnung mit und die Zurückbehaltung von fälligen Rechnungsbeträgen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Sonstige Abzüge sind unzulässig.

### § 3 Vertragsinhalt

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Der Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt oder ihm durch Warenlieferung und Rechnungsstellung entprochen wird. Mündliche Nebenabreden sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Alle von uns genannten Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Auskünfte, Beratung über anwendungstechnische Fragen etc. erfolgen stets unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Der anderen Partei überlassene Muster sind hinsichtlich ihrer Eigenschaften unverbindlich, es sei denn, dass wir schriftlich Eigenschaften zusichern.
- (3) Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Lieferungsfristen, Mengen und Qualitäten abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden. Bei Verwendung der gelieferten Ware sind Schutzrechte Dritter zu beachten.

### § 4 Lieferung

- (1) Die Lieferung der Ware erfolgt aus Auslieferungslager oder Herstellerwerk (ex works). Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Wir wählen Versandart und -weg, wobei wir uns um eine möglichst kostengünstige Versandart und um die Berücksichtigung der Kundenwünsche bemühen. Dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten des Kunden. Bei Bahnversand werden Rollgelder bzw. Flächenfracht vom Auslieferungslager oder Herstellerwerk zum Stückgutbahnhof berechnet. Verpackung wird nur berechnet, wenn der Kunde eine Spezialverpackung wünscht. Die Ware wird unversichert von uns versendet, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Fälle höherer Gewalt – als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können –, Arbeitskampfmassnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung, längstens jedoch um fünf Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist. Die Verlängerung tritt ein, wenn wir dem Kunden unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung geben, nachdem für uns zu übersehen ist, dass die Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Hat die Behinderung länger als fünf Wochen gedauert und wird dem Kunden auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, dass rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen werde, so kann der Kunde sofort vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.
- (3) Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 10 Werktagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen als erfolgt. Der Rücktritt vom Vertrag tritt nicht ein, wenn der Kunde uns während der Nachlieferungsfrist erklärt, dass er auf Erfüllung des Vertrages besteht. Wir sind jedoch von unserer Lieferverpflichtung frei, wenn der Kunde sich auf unsere Anfrage innerhalb der Nachlieferungsfrist nicht dazu äußert, ob er auf Vertragserfüllung besteht.
- (4) Fixgeschäfte müssen in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
- (5) Der Kunde kann Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen, wenn er uns eine 4-wöchige Frist mit der Androhung gesetzt hat, dass er nach Fristablauf die Erfüllung ablehne. Die Frist läuft von dem Tage an, an dem die Mitteilung des Kunden durch Einschreiben abgeht. Diese Bestimmung gilt im Falle des vorstehenden Absatz 3 anstelle des dort aufgeführten Rücktritts nur, wenn die Fristsetzung des Kunden mit Ablehnungsandrohung uns innerhalb der Nachlieferungsfrist zugeht.
- (6) Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

### § 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Lieferungen in die oder innerhalb der Schweiz sind wir berechtigt, auf Kosten unserer Kunden den Eigentumsvorbehalt in das hierfür vorgesehene Register eintragen zu lassen. Der Kunde kann die Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten. Jede Pfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren zu Gunsten Dritter ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Bei Pfändung dieser Ware durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich Anzeige machen.

- (2) Für den Fall der Verarbeitung und anschließender Veräußerung gilt folgende Ergänzung:
  - (a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen unser Eigentum.
  - (b) Die Befugnis des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten und zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung oder, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren zur Abwendung des Insolvenzverfahrens geschleitet ist. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, auf unsere erste Anforderung die unverarbeitete Vorbehaltsware herauszugeben. Wir schreiben dem Kunden in diesem Falle den Erlös gut, den er bei Verwertung erzielen würde. Durch unser Verlangen auf Herausgabe der unverarbeiteten Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag vor.
  - (c) Die Pfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
  - (d) Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Kunde nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Kunden für uns vorgenommen, ohne dass uns hier Verbindlichkeiten entstehen. Wenn die Vorbehaltsware verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet worden ist.
  - (e) Der Kunde tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Die Abtretung wird auf die Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zu der neuen Ware verarbeitet worden ist, beschränkt.
  - (f) Wir werden die abgetretenen Forderungen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Kunde ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretungen anzuzeigen. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er auch berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen.
  - (g) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung eingestellt werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist; es sei denn, der Saldo ist ausgeglichen.
  - (h) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert unter Berücksichtigung der Wertschöpfung durch den Kunden die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigen.
  - i) Von Pfändungen sind wir, unter Angabe der Pfandgläubiger, sofort zu benachrichtigen.
  - j) Der Kunde resp. der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, sobald er die Zahlung eingestellt hat, uns unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften an uns zu übersenden.
- (3) Sollten wir im Interesse des Kunden Eventualverbindlichkeiten eingehen – Scheck-Wechselzahlung – so bleibt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt bestehen, bis wir aus diesen Verbindlichkeiten vollständig freigestellt sind.

### § 6 Gefahrenübergang

Mit der Übernahme der Ware auf den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Der Gefahrenübergang tritt auch ein, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist.

### § 7 Mängelrügen und Gewährleistung

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, unsere Ware nach Erhalt unverzüglich auf Mängel hin zu untersuchen. Unterlässt der Käufer diese Prüfung oder führt er sie nicht in dem gebotenen Umfang durch oder unterlässt er es, uns den Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware anzuzeigen, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Unterlässt der Kunde dies, gilt die Ware als mangelfrei genehmigt, spätestens jedoch zwei Monate nach Erhalt der Ware. Mängelrügen haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen, unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern der beanstandeten Waren. Nach begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.
- (2) Werden die Mängelrügen von uns anerkannt, so behalten wir uns das Recht auf Mangelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang der Ware bei uns vor. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis an uns zurückgesandt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Frachtkosten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so hat der Kunde nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware darauf zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und für den vorgesehenen Einsatz zweckgeeignet ist. Wir übernehmen keine Haftung für die Eignung unserer Produkte für eine vom Kunden beabsichtigte Verwendung unserer Produkte. Aussagen und Beratungen unserer Mitarbeiter hinsichtlich der Eignung unserer Produkte für eine beabsichtigte Verwendung durch unsere Kunden begründen keine Gewährleistungsansprüche. Eine Eignung unserer Produkte bezüglich einer bestimmten Verwendung kann nur dann zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen herangezogen werden, wenn wir die Eignung unserer Produkte bezüglich der bestimmten von unseren Kunden beabsichtigten Verwendung schriftlich bestätigt haben.
- (4) Insbesondere haften wir nicht für eine unsachgemäße Anwendung unserer Produkte (Verwechslung der Produkte durch unsere Kunden) durch unsachgemäße Lagerung unserer Produkte, durch unsachgemäße Handhabung (Staubbildung, insbesondere bei Feinpulvern) und daraus entstehende Gefahren.

### § 8 Schadensersatz

- (1) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, sie insbesondere nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Dies gilt auch beim Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften und für mittelbare und/oder Folgeschäden, sofern diese nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen.
- (2) Wir haften nicht für Schäden, die für uns nicht vorhersehbar waren. Allein durch die Kenntnis einzelner Mitarbeiter von einer bestimmten, von unseren Kunden beabsichtigten außergewöhnlichen Verwendung unserer Produkte, werden die Schäden für uns nicht vorhersehbar. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir die Eignung unserer Produkte für eine bestimmte, außergewöhnliche Verwendung unserer Produkte schriftlich gegenüber unseren Kunden bestätigt haben.
- (3) Wenn eine Haftung besteht, darf der Schadensersatz den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, den wir bei Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die wir gekannt haben oder hätten kennen müssen, als mögliche Folgen hätten voraussehen müssen. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge.

### § 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist CH-8304 Wallisellen, Schweiz. Wir sind wahlweise darüber hinaus berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- (2) Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt Schweizerisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen.